

Erlaß einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Aholting durch die Gemeinde Aholting

Bek. des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.07.1983 Nr. II/1-632-

Die Gemeinde Aholting hat eine Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Aholting erlassen. Die Satzung ist am 24.05.1983 in Kraft getreten. Sie kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain eingesehen werden.

Verordnung

des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der „Alten Laiber“ in den Gemeinden Atting und Aholting als Landschaftsbestandteil

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.1982 (GVBl S. 500), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 15.06.83 Nr. 820-8632-24 genehmigte **Verordnung:**

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die in der Gem. Atting und Niedermotzing gelegene Alte Laiber mit Mündung von 2 Entwässerungsgräben wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,15 ha. Er umfaßt die Flurstücke Nr. 980/1 (teilweise) und 980 (teilweise) in der Gem. Atting und Nr. 97 (teilweise) in der Gem. Niedermotzing.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde und bei den Gemeinden Atting und Aholting niedergelegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Alte Laiber und die Mündungsgebiete von 2 Gräben wegen ihrer Bedeutung als Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- a) den Wasserzu- und -ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- h) bauliche Anlagen im Sinne der BayBO zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gewässer und das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten oder zu lagern,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- m) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- n) das Schutzgebiet zu befahren oder zu betreten.

**§ 5
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die Holznutzung in Form der Plenterwirtschaft,
3. die Unterhaltung des Gewässers gemäß Art. 42 BayWG; Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten (ggf. abschnittsweise Durchführung) ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen,
4. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen erfolgt,
6. das Befahren und Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Punkten 1 - 5.

**§ 6
Befreiung**

- (1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4

Herausgeber:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, Postfach 0463,
8440 Straubing, Tel. 09421/300-0 (Vermittlung) bzw. 09421/300 u. Nebenstellenummer (Durchwahl)

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der
Bekanntmachung.

Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Bestellungen bei den Dienststellen in Straubing und Bogen des
Landratsamtes Straubing-Bogen.

Druck: L. Kiendl KG, Landschaftstr. 22, 8442 Geiselhöring

Bezugspreis mit Versandgebühren

- a) als Postvertriebsstück DM 8. — vierteljährlich
b) über die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften
bei Verteilung über die Gemeindefächer DM 6. — vierteljährlich

Einzelnummern des Amtsblattes ohne Rücksicht auf den Umfang
DM 1. — incl. Versandkosten.

dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, ~~insbesondere mit dem im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes~~ insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist oder
- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu DM 50.000, — belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 den geschützten Landschaftsbestandteil bzw. Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder
2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V. mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Straubing, den 11.07.1983
Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß, Landrat

II. Sonstige Bekanntmachungen**Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 26. Juli, um 15.00 Uhr

in Straubing, im Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer-Nr. 201)

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 1983 ein.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

Maßnahmen – Kosten – Zeitenplan für die Entwicklungsmaßnahme

Genehmigung des Haushaltsplanes 1983

Änderung der Verbandssatzung

Geschäftsordnung

Übertragung der von der Stadt Straubing erworbenen Grundstücke an den Zweckverband Industriegebiet

Bestellung eines Prüfungsausschusses

Informationsschreiben an alle betroffenen Grundstückseigentümer der Entwicklungsmaßnahme

Besichtigung von Häfen im Bereich des RMD-Kanals

Mitteilungen

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Aufgebot

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 1033448 beantragt.

Die Inhaber dieser Urkunde werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, ihre Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 5.7.1983

SPARKASSE STRAUBING-BOGEN
– Gebietsvorstand –